

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. November 2018

1115. Interkantonale Vereinbarungen über die private Kontrolle im Baubewilligungsverfahren (Ermächtigung)

Im Kanton Zürich wurde 1982 das System der «privaten Kontrolle» zur Überprüfung der Einhaltung von Bauvorschriften eingeführt. Der Regierungsrat hat dazu in §§ 4–7 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (LS 700.21) Ausführungsbestimmungen erlassen und in Ziff. 3 des Anhangs die der «privaten Kontrolle» unterstellten Fachbereiche (Lärmschutz, Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Industrieabwasser und Industrieabfall, Löschwasserrückhaltung und Güterumschlagplätze, Lager- und Betriebsanlagen sowie Gebindelager, Liegenschaftsentwässerung bei Industrie und Gewerbe, Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten, Rück- und Umbau von Bauten und Anlagen) festgelegt. Beim System der «privaten Kontrolle» überprüfen private Fachleute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anstelle der Behörden die technischen Nachweise und bestätigen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Innerhalb der Baudirektion ist mehrheitlich das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft für den Vollzug zuständig. Die Kosten werden über Gebühren gedeckt.

Mit RRB Nr. 1751/2005 wurde beschlossen, mit dem Kanton St. Gallen eine Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich abzuschliessen. In der Zwischenzeit sind der Vereinbarung auch die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Schwyz beigetreten.

Die Fachstelle Lärmschutz hat das Konzept der privaten Kontrolle im Rahmen eines Erfahrungsaustausches des Cercle bruit Ostschweiz vorgestellt. Anschliessend haben die Kantone St. Gallen und Glarus Interesse bekundet, die private Kontrolle im Bereich Lärmschutz ebenfalls mit einer Interkantonalen Vereinbarung zu regeln.

Gemäss § 18 lit. a der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) ist der Regierungsrat zuständig für Verhandlung und Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen. Bei interkantonalen Verträgen von untergeordneter Bedeutung in bestimmten Sachbereichen kann der Regierungsrat gemäss § 20 lit. d VOG RR eine Direktion zu Verhandlungen und Abschluss ermächtigen.

Die Regelung des Vollzugs der privaten Kontrolle in einer interkantonalen Vereinbarung fällt in den Anwendungsbereich von § 20 lit. d VOG RR. Der Kanton Zürich übernimmt für die Beitrittskantone lediglich gewisse administrative Aufgaben und es entstehen für den Kanton Zürich keine zusätzlichen Kosten. Es ist davon auszugehen, dass über weitere Fachbereiche interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen werden und den Vereinbarungen weitere Kantone beitreten werden. Diese regionalen Zusammenschlüsse fördern ein koordiniertes Vorgehen der Kantone und führen zu Effizienzgewinnen, von denen alle angeschlossenen Kantone profitieren. Aus diesen Gründen ist die Baudirektion zu ermächtigen, interkantonale Verträge im Bereich des Vollzugs der privaten Kontrolle selber zu verhandeln und abzuschliessen.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Baudirektion wird ermächtigt, interkantonale Vereinbarungen über den Vollzug der privaten Kontrolle im Baubewilligungsverfahren zu verhandeln und abzuschliessen.
- II. Mitteilung an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli